

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

51. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 25. December 1855.

Inhalt.

Die heilige Nacht. — Friedrich Ludwig Zahn. — Städte-
verordneten-Sitzung. — Dank. — 42 Bekanntmachungen.

Die heilige Nacht.

(Luc. 2, 6—14.)

Es schwebet hernieder die heilige Nacht,
Und decket die Erde so lind und sacht;
Erquickender Schlummer umfängt die Natur:
Nur Hirten noch wachen auf Bethlehems Flur.

Da plötzlich umstrahlt sie ein göttliches Licht,
Das siegend das nächtliche Dunkel durchbricht;
Und siehe, es schwebet aus himmlischer Fern
Hernieder zu ihnen der Engel des Herrn.

Und freundlichen Blickes der Himmlische spricht:
„Ihr Hirten von Bethlehem, fürchtet Euch nicht! —
„Denn hört nur, was Großes geschehen ist heut,
„Dess' Himmel und Erde gemeinsam sich freut:

„Geboren ist heute der Heiland der Welt,
„Zum Retter der Menschheit vom Anfang bestellt;
„Das himmlische Kindlein, das Alles beglückt,
„Wird heut' in der Krippe, in Windeln erblickt!“



Nun naht sich der Engel begeisterter Chor,
 Nun schallt's zu dem ewigen Vater empor:
 „Dem Höchsten sei Ehre, der Frieden und Freud'
 „Der sündigen Menschheit im Sohne verleiht!“

F. K.

Friedrich Ludwig Zahn, Zeuge des Treffens
 bei Halle 1806.

Zahn hat eine Aufzeichnung über die von ihm 1806 unternommenen Irrfahrt hinterlassen, in welcher er erzählt*), wie er am 15. October die Flucht über Saengerhausen nach Mansfeld mitgemacht habe, dann aber am 16. allein nach Halle gegangen sei. „Ich wollte eben am andern Morgen zum Herzog von Württemberg, als Generalmarsch geschlagen ward und die Franzosen sich hinter Passendorf zeigten. Es war das erste Armee-Corps von ungefähr 40000 Mann, angeführt von Bernadotte und dem Kaiser selbst. Dagegen hatte der Herzog von Württemberg beinahe 20000 Mann und hätte 100000 aufreiben können, selbst wenn Hannibal und Cäsar sie angeführt hätten. Freilich hätten die auch wohl Halle nicht von der Seite angegriffen, wo es nur allein fest ist — von Passendorf her. Ich stand auf der hohen Brücke, nachher bei der faulen Kneipe, der Egge. Es sind Leute genug neben mir todtgeschossen worden, eine Kugel fand ich nachher in der Rocktasche.“ Mündlich erzählte Zahn später: als er sich auf dem Plage befunden, wo die Preußen Anstalt machten die Saalbrücke zu vertheidigen und den Uebergang der Feinde abzuwehren, habe er einen von den Preußen unbenuzten Punkt wahrgenommen, von welchem aus nach seinem Dafürhalten ein Paar der vorhandenen Geschütze mit wesentlichem Vortheile für den vorliegenden Zweck hätten wirksam werden können; der nachmalige erste deutsche Frei-

*) Vgl. Dr. H. Pröhle, Fr. L. Zahn's Leben S. 23, welches Buch als ein schätzbarer Beitrag zur Culturgeschichte der ersten Jahrzehnde dieses Jahrhunderts zu empfehlen ist.

willige erlaubte sich zu dem dort befehligen Stabs-Offiziere heranzutreten und ihm dieses bemerklich zu machen. Diese so ungewöhnliche Dreistigkeit erwiederte der Offizier durch die Frage: Sie haben hier wohl viel zu befehlen? — „Zu befehlen gar nichts, antwortete Fahn, wohl aber zu rathen. Rathen darf ein Jeder, der ein Vaterland zu verlieren hat.“

Chronik der Stadt Halle.

Um den jetzigen Verkehrsverhältnissen zu genügen, wird das im Namen der Armen-Direction erscheinende Hallische patriotische Wochenblatt vom Beginn des nächsten Jahres an wöchentlich sechs mal in Quartformat ausgegeben werden unter dem Titel:

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Das Blatt behält in jeder Beziehung seine bisherige Bestimmung; namentlich werden die Ueberschüsse wie bisher an verschämte Arme vertheilt. Den Abonnenten wird das Blatt jeden Abend, mit Ausnahme des Sonntags, bis 8 Uhr durch die Herumträger zugestellt werden.

Der Abonnementspreis wird auf Zehn Silbergroschen vierteljährlich bestimmt.

Die Insertionsgebühren betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die Spalten-Zeile.

Halle, den 18. Decbr. 1855.

Die Armen-Direction,

Bericht aus der Stadtverordneten = Sitzung am 17. December 1855.

Unter Vorsitz des Herrn Rechts = Anwalt G ö d e c k e wurde verhandelt:

1) Da das Avarium der Kirche zu St. Moritz außer Stande ist, die vorkommenden Ausgaben für Baulichkeiten aus seinen Mitteln zu bestreiten und deshalb die Stadtkasse hat hinzutreten müssen, so übersendet der Magistrat die Rechnung der gedachten Kirche pro 1854 zur Prüfung der zweckmäßigen und nothwendigen Verwendung der aus der Stadtkasse gewährten Beihilfen.

Die Versammlung nahm Kenntniß und erkannte die ordnungsmäßige Verwendung der gewährten Zuschüsse an, machte aber in Bezug auf künftige ähnliche Verrechnungen auf einige Formalitäten aufmerksam und ersuchte den Magistrat, deren Beobachtung zu empfehlen.

2) Für die Bewohner des Siechenhauses sind nicht durchgängig doppelte Socken resp. Frauenröcke angeschafft, was noch nachgeholt werden muß. Der Magistrat beantragt deshalb die Anschaffung

a) von 4 Paar wollenen Mannssocken,

b) von 8 Stück wollenen Frauenröcken

zu genehmigen, und die Kosten dafür mit 10 Thlr. zu bewilligen.

Dies geschieht.

3) Eine bei dem Statistitel „für Insertionen“ vorgekommene Ueberschreitung um 5 Thlr. wird auf Antrag des Magistrats genehmigt.

4) Die durchgängig gestiegenen Preise aller Lebensmittel haben den Deconomen des Siechenhauses veranlaßt zu bitten, die Entschädigung für Verpflegung von 4 Sgr. auf 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu erhöhen. Auf Befürwortung der Siechenhaus = Commission trägt der Magistrat darauf an, diese Erhöhung zu genehmigen.

Die Versammlung glaubt, daß seit Übernahme des Siechenhauses nur das Brod theurer geworden sei und zwar um 7 Pf. pro Kopf täglich; eine höhere Zulage konnte demnach nicht bewilligt werden.

5) Die Commission für die Gasangelegenheiten hat mit dem Baumeister Kühnelt in Berlin diejenigen Grundsätze festgestellt, nach welchen bei dem, für die neue Anlage jetzt aufzustellenden definitiven Anschlag verfahren und in welchen Straßen zunächst Röhren gebracht werden sollen. Außerdem sind mit dem Herrn Kühnelt Verabredungen über die von ihm zu übernehmende Oberleitung getroffen und ihm dafür 1000 Thlr. versprochen worden, die bis auf 1200 Thlr. erhöht werden, sofern die Anlage innerhalb 8 Monaten fertig

wird, sowie ihm auch Diäten und Reisekosten nach näherer Bestimmung zugesagt sind. Der Magistrat übersendet nun die Verhandlungen zur Kenntnissnahme und weiteren Beschlussfassung.

Die Versammlung genehmigt den Vertrag mit Herrn Kühnelt, ebenso die Ausdehnung der Gasröhren, welche dem Plane gegeben werden soll. Bemerkte wird aber, daß zur Zeit die Antwort wegen der Rückgabe des Pflasters von der Regierung noch nicht eingegangen sei und der Magistrat demnach gebeten werde, um schleunigste Resolution bei derselben nachzusuchen, da die Stadt nicht an die Ausführung der Anlage gehen könne, bevor diese Angelegenheit nicht geordnet ist.

6) Die Königliche Regierung hat auf das eingereichte Gesuch wegen Auswirkung der Allerhöchsten Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens Behufs Einrichtung der Gasanstalt geantwortet, daß sie zwar dem Projecte ihren Beifall gebe, wegen der Verzinsung der Anleihe aber eine Aenderung der vorgeschlagenen Bedingungen verlangen und namentlich auch eine Ermäßigung des Zinsfußes möglich hoffen müsse. Der Magistrat ist nun der Ansicht, daß die reiflich erwogene Angelegenheit in Rücksicht auf die Zeitumstände und sonstigen Verhältnisse eine Abänderung des Planes wenigstens rücksichtlich des Zinsfußes ohne große Gefährdung nicht zulasse und will deshalb die Königl. Regierung unter ausführlicher Darlegung bitten, von ihrem Verlangen abzusehen.

Die Versammlung ist vollkommen damit einverstanden.

7) Die Umänderung des Wochenblatts in ein Tageblatt macht auch die Abänderung der Instruction für die Herumträger erforderlich. Der deshalb vom Magistrate vorgelegte Entwurf wird genehmigt.

8) Der Fond für Herstellung der städtischen Wege ist bereits erschöpft, weshalb der Magistrat eine Erhöhung desselben um 50 Thlr. beantragt.

Die Versammlung bewilligt die 50 Thlr. auf den Etat pro 1856, fragt aber an, ob nicht die Herstellung der Straße über den Viehmarktplatz vom Fiscus bezahlt werden müsse, da der grundlose Zustand der Dessauer Straße daran Schuld ist.

(Hierauf geschlossene Sitzung)

Für die Glieder der St. Georgengemeinde in Glaucha.

Am bevorstehenden 3. weiten h. Weihnachtstage wird die Collecte für die St. Georgenkirche in Glaucha an den Kirchthüren gesammelt werden.

Das Kirchen-Collegium.

D a n k.

In den Becken der St. Georgenkirche in Glaucha sind vorgefunden: 1 Thlr. für die Gemeinde Rowalowo; 10 Sgr. für eine arme Familie zu Königs-Geburtstag; 1 Thlr. für arme Kranke; 1 Thlr. für Cholerawaisen; 10 Sgr. für Kranke. Diese Liebesgaben sind nach der Bestimmung der Geber verwendet worden.

Herzlichen Dank sagt Namens des Kirchencollectiums zu St. Georgen in Glaucha

Dr. Scheele, Pastor.

10 Sgr. sind mir am 20. d. M. zur Unterstützung einer armen sechsundzwanzigjährigen Kranken von einem evangelischen Christen mit der Bitte zugegangen, dieselben der gedachten Person zuzuwenden und daß solches geschehen sei, zur Nachahmung zu veröffentlichen. Am 23. habe ich unbekannter Weise abermals zehn Silber Groschen für Arme erhalten. Meinen herzlichsten Dank den edlen Gebern für die lieben Gaben und für die gute Willensmeinung! Gott vergelte Ihnen Beides für Zeit und Ewigkeit!

Halle, den 23. December 1855.

Der katholische Pfarrer
Klahold.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. C. Klein.

Bekanntmachungen.

Die Straßenerleuchtung beginnt vom 25. bis incl. 27. um 4 $\frac{1}{2}$, weiter um 5, und dauert am 25. bis 7, 26. bis 8, 27. bis 9 $\frac{1}{2}$, 28. bis incl. 30. bis 11 Uhr Abends, am 31. aber bis 1. Jan. 4 Uhr Morgens.

Halle, den 24. Dec. 1855.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar k. J. tritt das Gesetz vom 14. Mai d. J., betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes in Kraft, welches verordnet:

§. 1.

Fremdes, auf Beträge im Vierzehnthalerfusse lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1 u. 2.) zur Leistung von Zahlungen dem vorstehenden Verbote zuwieder ausgiebt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1856 in Kraft. Dasselbe kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind, worauf wir das Publikum zur Verhütung von Nachtheilen aufmerksam machen.

Halle den 28. Novbr. 1855.

Der Magistrat.

Nachdem der Besitzer einer hiesigen Privat-Pfand-leih-Anstalt, Herr Kaufmann Flöthe, mit dem 1. October d. J. den Betrieb dieses Geschäfts freiwillig aufgegeben, ist nach dem Beschlusse der städtischen Behörden, um dem obwaltenden Bedürfnisse zu genügen, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 mit Genehmigung der Höhern Behörden unter Garantie der Stadt-Commune eine städtische Pfandleih-Anstalt errichtet, welche mit dem **2 Januar 1856** dem Verkehre des Publikums eröffnet werden soll.

Die Anstalt, welche den Titel

„**Leih-Amt der Stadt Halle**“

führt, befindet sich in dem obern Stock des Rathskellergebäudes am Markte mit dem Eingange vom hohen Kräm aus.

Die Pfand-Annahme findet täglich mit Ausschluß des Sonntags

von 8 — 11 Uhr Vormittags,

die Pfandeinlösung täglich mit Ausschluß des Sonntags im Winter (October bis incl. März) von 1—4 Uhr, im Sommer (April bis incl. September) von 2—5 Uhr Nachmittags statt.

Aus dem demnächst zu veröffentlichen Reglement theilen wir für jetzt nur folgende Bestimmungen mit: Die Anstalt giebt auf alle beweglichen Effecten, mit Ausnahme

- a) von Gegenständen, deren Taxwerth weniger als 10 Sgr. beträgt,
- b) von Sachen, welche einen allzugroßen Raum einnehmen oder einer besondern Pflege und Wartung sowie der Fütterung bedürfen oder leicht und schnell dem Verderben ausgesetzt sind,
- c) von militairischen Rüstungs- und Bekleidungsgegenständen,

welche vom Verfaß ausgeschlossen sind, baare Darlehne und zwar auf Kleinodien, Edelsteine, Metalle und metallene Geräthschaften zwei Drittel, und auf alle übrigen Gegenstände die Hälfte des Taxwerths, jedoch nicht

unter 5 Sgr. und über diesen Betrag hinaus nur in mit 5 Sgr. steigenden Summen.

Für die von der Anstalt gegebenen Darlehne werden $12\frac{1}{2}$ % jährlicher Zinsen erhoben, außerdem aber weiter Nichts als die bei nicht rechtzeitiger Einlösung des Pfandes zu erlegenden Kosten mit 1 Sgr. pro Thaler des Pfanderlöses und bei stempelpflichtigen Pfandgeschäften den Betrag des beim Abschlusse des Geschäfts zu entrichtenden Stempels.

Die Darlehne werden jeder Zeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern auf Monate berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Kalender-Monat für voll gilt, auch die Bruchpennige für voll gerechnet werden.

Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten 6monatlichen Frist noch eine Nachfrist von 6 Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet.

Der bei einem nach dieser Verfallzeit statt findenden Verkaufe der Pfänder über das Darlehn und die Zinsen sich ergebende Ueberschuß fällt nach fruchtlos erfolgtem öffentlichen Aufgebote der Interessenten dem Reservefond beziehungsweise der Armenkasse zu.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß Kleidungs- und Wäschstücke, welche nicht zum Aufhängen, sondern zum Hinlegen bestimmt sind, mit der nöthigen Umhüllung in die Anstalt eingeliefert werden müssen. Halle, den 21. December 1855.

Der Magistrat.

Zur Abhülfe der hinsichtlich der **Geschenke bei Kaufleuten** stattfindenden Mißbräuche haben die hiesigen Kaufleute der Gewerbe-Steuer-Klasse A, welche mit Materialwaaren handeln, Folgendes beschlossen:

- 1) Alle **Weihnachts-Geschenke**, sowie **Neujahrs-** und **Oster-Geschenke** der Kaufleute an hiesige Abkäufer, deren Kinder, Dienstboten oder

andere Personen, die zur Abholung der Waaren beauftragt sind, es mögen diese Geschenke in **Geld**, in **Waaren** oder in **anderen Gegenständen** bestehen, sind von jetzt an für immer abgeschafft, auch ist es nicht gestattet, Waaren unter dem gewöhnlichen Verkaufspreise zu verkaufen.

- 2) Ein Jeder, welcher diesem Uebereinkommen entgegen handelt, unterwirft sich und zwar für jeden einzelnen Fall einer **Conventionalstrafe** von 10 *Rh.*, welche der Armen-Kasse zufließen sollen.
- 3) Bei Uebertretungsfällen ist jeder Prinzipal für die in seinen Diensten und in der Lehre stehenden Personen verantwortlich.
- 4) Es soll nicht als Entschuldigungsgrund angesehen werden können, daß ein Geschenk oder eine Zugabe nur eine Kleinigkeit gewesen oder mit Ungestüm und Zudringlichkeit verlangt worden sei.
- 5) Wer eine Uebertretung dieses Beschlusses durch glaubwürdige Zeugen darzuthun vermag, soll die Hälfte der Strafe mit 5 *Rh.* erhalten.

Ich bringe diesen zur Beseitigung der eingeschlichenen Mißbräuche zweckmäßigen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß:

daß alle diejenigen Personen, welche Weihnachtsgeschenke bei den Kaufleuten verlangen, oder gar in ungebührlicher Weise fordern, als Bettler angesehen und bestraft werden.

Dieselbe Ahndung haben die Eltern zu gewärtigen, welche ihre Kinder zur Abforderung solcher Weihnachtsgeschenke anleiten und ausschicken.

Halle, den 20. December 1855.

Der Königliche Polizei = Director
v. Bosse.

Bekanntmachung.

Der Polizei = Sergeant B ö h m e, welchem der Dienst im 2. Polizei = Bezirk übertragen ist, wohnt von heute ab Schulberg Nr. 8. Halle, den 20. Decembr. 1855.

Der Königliche Polizei = Director
v. Bosse.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a/S.
I. Abtheilung.

Die dem Seilermeister Johann Karl Pözellt und dessen Ehefrau, Johanne Friederike Christiane geborene Gotsch gehörigen, im Hypothekenbuche von Halle sub Nr. 1502 und 1503 eingetragenen, am Steinthor belegenen Hausgrundstücke mit Hof und Garten, welche in eins zusammengezogen, nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 13 —) einzusehenden Taxe abgeschätzt auf

7090 Thlr. — Sgr. — Pf., sollen

am 21. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 6 vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichtsrath Stecher meißbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf

bei dem durch Rescript vom 19. October 1855 zum gemeinschaftlichen Subhastationsforum bestellten Königl. Preussischen Kreisgerichte zu Halle a/S.

I. Abtheilung.

Die dem Ziegeleibesitzer und Premierlieutenant a. D. Franz von Schierstedt in Wörmlich gehörigen Grundstücke als:

I) Die im Hypothekenbuche von Wörmlich Band II Nr. 77 eingetragenen:

- A) Eine Ziegelei nebst Zubehör, eine Grundfläche von 1 Morgen 22 $\frac{1}{2}$ Quadratruthen umfassend und zwischen dem Deichgräber'schen Ackerlande und einer an die Saale grenzenden 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Quadratruthe breiten Gemeindeflur,
- B) Ein Ackerstück von 6 Morgen und etwa 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Unland im Fährgrunde,
- C) Ein Fleck Land von 1 Morgen 72 Quadratruthen an der Ziegelei und der Saale, mit einem Wohnhause bebaut;

- II) Das im Hypothekenbuche Nr. 4 der Neukircher Flur eingetragene Grundstück Nr. 1, Nr. 12 des Flurbuchs, hinter dem Dorfe neben dem Benken-dorfer Ritterguthshölzchen und den Hohenweidener Gemeintheiten 2 Acker 39 Ruthen Wiese;
- III) Die im Hypothekenbuche Nr. 14 der Köpzigter Flur eingetragenen Grundstücke:
- 1) Nr. 30 der Separationskarte in der Aue 3 Morgen 66 Quadratruthen Wiese und einer daran stoßenden Weidenanlage an der Saale,
 - 2) Nr. 54 des Flurbuchs hinter den Gütern 1 $\frac{1}{4}$ Acker 10 Ruthen f. g. alter Garten oder Wiese
- nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur — eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 13 — einzusehenden Taxe, abgeschätzt zu
- | | | | | |
|-------|--------|-------|---|-------|
| I) A. | 10,141 | Thlr. | 5 | Sgr., |
| | B. | 550 | = | — |
| | C. | 1,769 | = | 9 |
| II) | | 340 | = | — |
| III) | 1 u. 2 | 550 | = | — |

sohlen

am 16. Juli 1856 Vormitt. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5 vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichts-Rath Bosse meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim Subhastationsgericht anzumelden

A u c t i o n .

Freitag den 28. d. Mts., von Nachmittags 1 Uhr ab, wird der Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Knaths, bestehend aus Kleidungsstücken, Meubles, Haus- und Küchengeräth — in Nr. 5 an der Moritzkirche hier — gerichtlich verauctionirt werden.

Ausländische Kassenanweisungen werden nicht angenommen.

Gräven, Uuct.-Comm.

Damenjacketen in jeder Größe zu billigen Preisen sind zu haben Rathhausgasse Nr. 7 eine Treppe.

**Ergebenste Bitte, das Stadt = Singchor
betreffend.**

Das Stadt = Singchor wird, wie bisher am zweiten Feiertag Nachmittag seinen Singumgang zum einholen der Neujahrs = Geschenke beginnen, und erlaube ich mir das geehrte Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen, indem ich wohl nicht erst die Bitte wiederholen darf: Dies Sing = Institut, welches seitens der Kirchen so mannigfach in Anspruch genommen wird, durch gütige Ertheilung möglichst reichlicher Geschenke freundlichst zu unterstützen, da es ja bekannt ist, daß die Milde thatigkeit der Hallenser manchen größern Städten zum Muster dienen kann. Der Königl. Universitäts = Musikdirector

Dr. Naue,

als Director des Stadt = Singchors.

Zufolge höherer Bestimmung soll die Lieferung des Fleisches, der Backwaaren, des Biers und der Victualien u. für das hiesige Garnison = Lazareth nach den Bedürfnissen vom 1. Januar 1856 bis dahin 1857 dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe dieser Forderungen ist ein Termin auf den

27. December or. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäfts = Locale unseres Rechnungsführers auf der Moritzburg anberaunt, wozu wir mit dem Bemerken einladen, daß die desfalligen Bedingungen täglich eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen. Halle, am 24. December 1855.

Königliche Lazareth = Commission.

Langerhannß,
Hauptmann.

Dr. Hoepstein,
Stabsarzt.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige das Nachlasshaus meines verstorbenen Bruders Wiedemann, Breitenstraße Nr. 11, auf ein Jahr meißbietend zu verpachten; es enthält 5 Stuben, Stallung zu 2 Pferden, Torplatz und Schuppen; Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht. Dazu ist Termin den 3. Weihnachtsfeiertag Nachmittags 2 Uhr in meiner Wohnung, Harzgasse 13.

Wiedemann als Vormund.

F. John'sche Leihbibliothek, Markt, Waagegebäude 25. Lesegebühren à Band 6 Pf. Monatl. 5 Sgr. Praenum.

Gratulationskarten, Neujahrwünsche, als: Wechsel, Recepte, Frachtbriefe, Thalerstücke, Postenträger, Brägeln, Regenschirme u. s. w. in 100 Arten zu den billigsten Preisen ist ein großer Transport angekommen bei

F. John, Markt, Waagegebäude.

Mal. Citronen, à Stk. 6, 8 u. 10 *z.*

B o l k e.

Russischer Salat,

aufs Feinste zubereitet, à *U.* 10 *Sgr.*, täglich frisch, empfiehlt

B o l k e.

Weihnachtswecken sind in großer Auswahl bis zu 2 Thlr. à Stück, ohne zu bestellen bis zum neuen Jahre noch zu haben.

Gebr. Schmidt,
gr. Klausstraße.

Nettig = Bonbon,

das Vorzüglichste gegen Husten und Katarrh, à *U.* 12 *Sgr.*, empfiehlt

G. Ninc, Conditor,
Leipziger Thor.

Braunkohlensteine,

in bekannter Güte, empfiehlt **G. Spiegel**,
Taubengasse 2 nahe dem Steinwege.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen Diemitz 6.

Neue Kommoden stehen Schulberg Nr. 8 billig zu verkaufen.

Vom 1. Januar nehme ich noch ausländige junge Mädchen zum Unterricht im feinen Weisnähen an, nach Umständen auch unentgeltlich.

Strohhof, Kellnergasse Nr. 8.

Auch werden daselbst Glacé = Handschuhe gewaschen.

Jägerplatz Nr. 17 ist Stube und Kammer zu vermieten und gleich zu beziehen.

400 Thaler werden auf ein Ackergrundstück zur alleinigen Hypothek von sechsfachem Werthe gleich gesucht. Anerbieten werden in der Exped. angenommen unter G. k.

Eine Familienwohnung im Vorderhause ist für 36 Thlr. zu vermieten und den 1. April 1856 zu beziehen alter Markt Nr. 9.

Eine Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör ist zu vermieten und Neujahr zu beziehen. Zu erfragen Breitenstraße Nr. 6.

Alter Markt Nr. 25 ist eine herrschaftliche Wohnung zu vermieten.

Der Eckladen, Schmeerstraße Nr. 16, in welchem die vereinigten Schneidermeister ein schwunghaftes Geschäft betrieben, ist mit oder ohne Logis zu vermieten.

H. Brandt.

Auf dem großen Berlin Nr. 14 sind zwei große Säle vom 1. Januar 1856 an zu vermieten.

Wohnungs-Gesuch.

Zum 1. April 1856 wird von kinderlosen Leuten eine Wohnung gesucht, bestehend aus 2 Stuben und Kammern nebst Zubehör. Gefällige Offerten nebst Angabe des Miethspreises bittet man in der Expedition dieses Blattes unter W. niederzulegen.

Die bequem eingerichtete Dachetage, im Hause Mittelstraße Nr. 6, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche nebst Zubehör, ist an eine kinderlose Familie zu vermieten und 1. April k. J. zu beziehen.

Magdeburger Bahnhof.

Den 2. Feiertag von Nachmittags 4 Uhr ab **Ballmusik** und **freie Nacht**.

F. Litzmann, Musikdirector.

Zu den Feiertagen ladet zum Tanzvergnügen ganz ergebenst ein
Fr. Dehring.

Bürgergarten.

Zu den 3. Weihnachtsfeiertag zur **Ballmusik** und **freien Nacht** ladet ergebenst ein **C. Landmann.**

T r o t h a.

Zu den Weihnachtsfeiertagen ladet zur **Tanzmusik** freundlichst ein. Die **Eisbahn** ist ausgezeichnet.

S. W. Preis.

Paffendorf. Den 2. Weihnachtstag **Tanzvergnügen** bei **Serzberg.**

B ö l l b e r g.

Den 2. Weihnachtsfeiertag ladet zum **Tanzvergnügen** freundlichst ein **Natsch.**

Zum 2. Feiertage ladet zur **Tanzmusik** freundlichst ein **Kuhblauk** in **Böllberg.**

Den 2 und 3. Feiertag von 4 Uhr **Tanzvergnügen**, wozu einladet **Gebhardt** im **Apollgarten.**

Tanzunterricht.

Zu dem nach **Neujahr** beginnenden **Curfus** nehme ich gefällige **Anmeldungen** an. **A. Wipplinger,**
fl. **Sandberg 20.**

Döllnitzer Gohse, Märkerstr. 25.

Pränumerations = Anzeige.

Bei Ablauf des letzten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, die **Pränumerations** für das **Erste Quartal** auf das zu Anfang des Jahres 1856 an Stelle des **Wochenblatts** in mittelgroßem **Quartformat** erscheinende **Tageblatt** mit

„**Zehn Silbergroschen**“ in der **ersten Woche** des Quartals an die **Herumträger** zu entrichten, wofür dasselbe jedem **Abnehmer** **frei** zugestellt werden wird.

Die für das **Tageblatt** bestimmten **Bekanntmachungen** bitten wir bis **spätestens 10 Uhr Morgens** einzufenden, da sonst die später eingehenden bis zur nächstfolgenden Nummer zurückbleiben müssen.

Expedition des Tageblatts.

(Druck der **Waisenhaus - Buchdruckerei.**)